

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12064 –**

Bilanz zur Riester-Rente

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte private Altersvorsorge, ähnlich der Rürup-Rente und der betrieblichen Altersvorsorge (bAV). Die nach dem ehemaligen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester (SPD), benannte Rente wurde 2002 eingeführt, um die gesetzliche Rente zu ergänzen bzw. die allgemeine Absenkung des Rentenniveaus auszugleichen. Bei der Riester-Rente gibt es in der Ansparphase direkte Zulagen und Steuervorteile (www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/altersvorsorge/was-ist-die-riesterrente-6866).

Die Riester-Rente wurde 2002 mit großen Erwartungen gestartet. Die Fragesteller sind jedoch der Auffassung, dass die Riester-Rente als Vorsorgemodell nicht sinnvoll ist. Es zeigt sich seit längerem, dass die Riester-Rente große Mängel hinsichtlich der Rendite und Kosten hat und die Verträge selbst häufig komplex, intransparent und unflexibel sind.

Eine Auswertung der Bürgerbewegung Finanzwende e. V. vom Dezember 2020 (www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/riester-rente/riester-viel-gebuehren-wenig-rente) ergibt, dass bei einem durchschnittlichen Riester-Vertrag ein Viertel der eingezahlten Beiträge und Zulagen für die Kosten aufgewandt wird. In der Spitze sind es sogar bis zu 38 Prozent. Eine Studie der Finanzwende Recherche gGmbH (www.finanzwende-recherche.de/presse/nicht-einmal-2-prozent-neue-studie-zeigt-geringe-rendite-bei-riester-und-ruerup-angeboten/) zeigt, dass die Renditeerwartung bei den im Herbst 2023 am Markt angebotenen Riester-Produkten unter 2 Prozent über die gesamte Laufzeit liegt.

Im Mai 2021 hat eine Verbraucherallianz das Ende der Riester-Rente 20 Jahre nach deren Einführung gefordert. „Die Riester-Rente wurde zwanzig Jahre lang reformiert. Mittlerweile ist klar, sie ist nicht reformierbar“, sagte der Chef des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv), Klaus Müller (www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/versichern-und-schuetzen/riester-rente-verbraucherallianz-fordert-ihr-ende-17336412.html). Die Verbraucherschützer, der „Bund der Versicherten“ und die „Bürgerbewegung Finanzwende“ plädieren für einen Neustart der privaten Altersvorsorge. Ihrer Auffassung nach muss jeder gesparte Euro effizient eingesetzt werden. Sie kritisieren die Riester-Rente als teuer und unrentabel (www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanz).

en/versichern-und-schuetzen/riester-rente-verbraucherallianz-fordert-ihr-ende-17336412.html). Unter dem Motto „Stoppt die Riester-Rente – sonst sehen wir alt aus“ fordern die drei Organisationen ein Ende der Riester-Rente (www.vzbv.de/pressemitteilungen/stoppt-die-riester-rente).

1. Wie bewertet die Bundesregierung den sich aus der aktuellen Auszahlungsstatistik des Bundesministeriums der Finanzen ergebenden Wert von rund 132 Euro monatlich für die durchschnittliche Riester-Rente (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2024-04-10-riester-auszahlungsstatistik.html) im Kontext der angestrebten Lebensstandardsicherung im Zusammenspiel mit der gesetzlichen Rente?

Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge (sogenannte Riester-Förderung) ist ein freiwilliges Angebot zur Lebensstandardsicherung im Alter. Sie soll die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung ergänzen. Bei der Interpretation der Auszahlungsbeträge ist zu beachten, dass die Riester-Förderung erst 2002 begann und Verträge erst ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden konnten. Aktuelle Bestandsfälle können daher keine langen Ansparphasen aufweisen, die sich über das gesamte Erwerbsleben erstrecken.

Zudem sind knapp die Hälfte der in der genannten Statistik enthaltenen Personen Neuzugänge mit erstmaligem Leistungsbezug. Da diese erst im Verlauf des Jahres in den Ruhestand eintreten und somit nur einige Monate Riester-Zahlungen beziehen, ist die Höhe der jährlichen Auszahlungsbeträge entsprechend geringer, was bei der Bewertung berücksichtigt werden muss. Insbesondere kann aus den ausgewiesenen Jahreszahlbeträgen nicht mittels Division durch 12 auf monatliche Zahlbeträge geschlossen werden.

Es wird erwartet, dass sich die Auszahlungsbeträge bei zukünftigen Auswertungen erhöhen werden, wenn vermehrt Leistungsempfänger mit längeren Ansparphasen berücksichtigt werden und Neuzugänge nicht mehr so stark ins Gewicht fallen.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Vertragsbestand der geförderten Riester-Produkte (Geld-Riester: Versicherungsverträge, Banksparrverträge, Investmentfondsverträge sowie Wohn-Riester/Eigenheimrente) seit 2001 entwickelt?
3. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil derjenigen, die ihren bestehenden Riester-Vertrag ruhend gestellt haben, also ihre Verträge nicht aktiv bespart hatten, seit 2002 entwickelt?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bestand an Riester-Verträgen insgesamt kann der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter dem Link www.bmas.de/DE/Service/Statistiken-Open-Data/Statistik-zu-Riester-Vertraegen/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.html entnommen werden. Der Anteil der ruhenden Verträge wird aktuell auf gut ein Fünftel bis knapp ein Viertel geschätzt.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass nach der Auswertung der Bürgerbewegung Finanzwende e. V. vom Dezember 2020 (www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/riester-rente/riester-vielgebuehren-wenig-rente) bei einem durchschnittlichen Riester-Vertrag etwa ein Viertel der eingezahlten Beiträge und Zulagen für die Kosten aufgewandt werden?

Die Autoren legen ihrer Auswertung die höchstmöglichen Kosten von zertifizierten Rentenversicherungsverträgen zugrunde. Die tatsächlichen Kosten können jedoch niedriger ausfallen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Die geförderte private Altersvorsorge soll im Übrigen noch in dieser Legislaturperiode grundlegend reformiert werden, siehe auch die Antwort zu den Fragen 16 bis 19.

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Volumen der Beiträge und staatlichen Zulagen seit 2002 entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?

Angaben zum Fördervolumen seit 2002 – unterteilt in Zulagen und Steuerentlastung – können der Tabelle 13 (Entwicklung des Fördervolumens nach der Form der Förderung) der unter dem Link www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2023-11-15-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bis-2022.html abrufbaren aktuellen Statistik (Auswertungstichtag: 15. Mai 2023) zur steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge entnommen werden, die das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit dem Jahr 2018 auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt. Eine Zeitreihe zum Volumen der Beiträge seit 2002 liegt der Bundesregierung nicht vor.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Annahme im Rentenversicherungsbericht 2023, S. 33 (Bundestagsdrucksache 20/9400) zugrunde, dass die Verwaltungskosten bei der Riester-Rente 10 Prozent betragen (bitte im Kontext der Kostenanalyse von Finanzwende e.V. darstellen)?

Bei den Annahmen in den Rentenversicherungsberichten hinsichtlich der geförderten ergänzenden Altersvorsorge handelt es sich um vereinfachende Annahmen für die dort angestellten Modellrechnungen. Dabei werden seit Jahren generell 10 Prozent der eingezahlten Beiträge als Verwaltungskosten berücksichtigt. Dies hält die Bundesregierung im Kontext der dort angestellten Modellrechnung nach wie vor für angemessen und sachgerecht. Insbesondere stellen die getroffenen Annahmen zu den Kosten eines Riester-Vertrags keine allgemeinen Kosten-Obergrenzen dar. Ein Vergleich mit der Aufstellung zu den möglichen Maximalkosten einzelner Vertragsangebote aus der Veröffentlichung von Finanzwende e. V. ist nicht sachgerecht. Zum einen handelt es sich nicht um tatsächliche Kosten, sondern um Maximalkosten. Zum anderen gibt die Aufstellung insgesamt ein sehr großes Spektrum an möglichen Maximalkosten wider, die zum Teil auch niedriger als die angenommenen 10 Prozent sind. Der Durchschnitt der ausgewiesenen Maximalkosten aller berücksichtigten Angebote kann im Übrigen nicht als „Durchschnittskosten aller Riester-Verträge“ interpretiert werden. Mit dem Produktinformationsblatt werden Verbrauchern die Kosten der Verträge vor Vertragsabschluss offengelegt und ihnen damit die Möglichkeit eröffnet, Verträge mit möglichst günstigen Konditionen auszuwählen.

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die haushälterischen Ausgaben für die Riester-Förderung seit 2002 entwickelt, differenziert nach direkten Zulagen und Steuervergünstigungen (bitte tabellarisch darstellen)?
8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Förderung je Person mit geförderten Riester-Verträgen seit 2002 entwickelt (bitte in tabellarischer Übersicht einschließlich Grundzulage, Kinderzulage und Steuervorteil angeben)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Angaben zum Fördervolumen seit 2002 – unterteilt in Zulagen und Steuerentlastung – und zur Entwicklung der geförderten Personen nach Förderart können den Tabellen 12 und 13 (Entwicklung der geförderten Personen nach der Förderart sowie Entwicklung des Fördervolumens nach der Form der Förderung) der unter dem Link www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2023-11-15-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bis-2022.html abrufbaren aktuellen Statistik (Auswertungstichtag: 15. Mai 2023) zur steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge entnommen werden. Weitere Zeitreihen liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zulagenquote, d. h. das Volumen der staatlichen Zulagenförderung im Verhältnis zum Volumen der Gesamtbeiträge der zulagengeförderten Riester-Verträge, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte in tabellarischer Übersicht angeben)?

Angaben zum Anteil der Beträge nach Form der Förderung an den Gesamtbeiträgen in Prozent der Jahre 2019 ff. können der Tabelle 1 (ausführlicher der Tabelle 9 für die Beitragsjahre 2019 und 2020) der unter dem Link www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2023-11-15-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bis-2022.html abrufbaren aktuellen Statistik (Auswertungstichtag: 15. Mai 2023) zur steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge entnommen werden. Eine Zeitreihe liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die Zulagenquote wird einmal pro Legislaturperiode für das jeweils aktuellste verfügbare Beitragsjahr im Alterssicherungsbericht berechnet und ausgewiesen. Die Zulagenquote für das Beitragsjahr 2017 ist dem Alterssicherungsbericht 2020 in Tabelle D.2.8. zu entnehmen (www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/rentenversicherungsbericht-art.html). Der nächste Alterssicherungsbericht wird dem Kabinett voraussichtlich im November 2024 zugeleitet. Zeitreihen über Zulagenquoten liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Wie verteilt sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 die staatliche Förderung in Form von Zulagen und Steuererleichterungen auf die einzelnen Riester-Produkte (Geld-Riester: Versicherungsverträge, Bankspaarverträge, Investmentfondsverträge sowie Wohn-Riester/Eigenheimrente; wenn Daten für 2023 noch nicht vorliegen, bitte die aktuellsten Daten angeben)?

Angaben der Gesamtbeiträge und zur Verteilung der Zulagen nach Anbieterarten können der Tabelle 7 der unter dem Link www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2023-11-15-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bi

s-2022.html abrufbaren aktuellen Statistik (Auswertungsstichtag: 15. Mai 2023) zur steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge entnommen werden. Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Verteilung der gesamten steuerlichen Förderung (Zulagen und Steuerentlastung) nach Anbietertypen vor.

11. Welche Erkenntnisse zur Verteilung der öffentlichen Gesamtförderung der Riester-Rente in der Gesamtbevölkerung differenziert nach Nettohaushaltseinkommen liegen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Hilfsweise kann aus Tabelle 2 der unter dem Link www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Altersvorsorge/2023-11-15-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bis-2022.html abrufbaren aktuellen Statistik (Auswertungsstichtag: 15. Mai 2023) zur steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge die Höhe der maßgebenden Jahreseinnahmen von geförderten Personen entnommen werden. Hierbei handelt es sich um die Daten, die der Mindesteigenbeitragsberechnung zugrunde gelegt werden (insbesondere die beitragspflichtigen Einnahmen) und nicht um das Nettohaushaltseinkommen.

12. Inwieweit hat es sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt, Selbstständige von der unmittelbaren Riester-Förderung auszuschließen, obwohl Selbstständige häufig Versorgungslücken im Alter haben (www.dpn-online.com/betriebliche-altersvorsorgung/rentenluecke-bei-unternehmern-und-freiberuflern-besonders-hoch-109240/), während Beamte „riestern“ können, obwohl sie bereits über eine „Mindestversorgung“ nach § 14 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (www.gesetze-im-internet.de/beamtv_g/_14.html) verfügen?

Die Riester-Förderung steht von ihrer Konzeption her grundsätzlich jeder Person zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Reformen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu Jahrtausendbeginn oder der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirtschaftlich betroffen ist und die einem dieser Alterssicherungssysteme weiterhin „aktiv“ angehört. Sie soll die für die Pflichtversicherten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und inländische Besoldungsempfänger vorgenommenen Leistungskürzungen ausgleichen. Sofern Selbstständige in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gehören sie auch zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis. Bestimmte Personengruppen wurden insoweit nicht „willkürlich“ ausgeschlossen.

Bei Einführung einer Versicherungspflicht von Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung – wie dies der Koalitionsvertrag vorsieht – würde sich automatisch die steuerliche Förderung der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge auch auf diese Versicherten erstrecken. Im Übrigen stehen Selbstständigen weitere steuerlich berücksichtigungsfähige Altersvorsorgeprodukte zur Verfügung (bspw. Rürup).

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Kundennutzen der auf dem Markt befindlichen Riester-Produkte, die nach einer Studie der Finanzwende Recherche gGmbH (www.finanzwende-recherche.de/presse/nicht-einmal-2-prozent-neue-studie-zeigt-geringe-rendite-bei-riester-und-ruerup-angeboten/) eine Renditeerwartung von unter 2 Prozent über die gesamte Laufzeit aufweisen?

In der Studie wird die Laufzeit einschließlich der Rentenbezugszeit betrachtet. Die Renditeberechnung wird nicht in allen Details offengelegt. Beispielsweise ist nicht ersichtlich, ob der in der Studie angenommenen niedrigeren durchschnittlichen Lebenserwartung höhere Auszahlungen gegenüberstehen, wie sie zu erwarten wären. Zu beachten ist, dass die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos eine zusätzliche Leistungskomponente darstellt und daher Rendite mindert. Bei Auszahlplänen ist dies nicht der Fall.

Im Rahmen der Reform der privaten Altersvorsorge wird geprüft, die Empfehlung der Fokusgruppe Altersvorsorge umzusetzen, auch lang laufende Auszahlungspläne ohne lebenslange Leistung zuzulassen.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Annahme im Rentenversicherungsbericht 2023, S. 33 (Bundestagsdrucksache 20/9400), zugrunde, wonach die langfristige Verzinsung der Riester-Rente nach einem zwischenzeitlichen Rückgang wieder auf 4 Prozent ansteigen wird?

Für die Festlegung von Annahmen für langfristige Vorausberechnungen ist weniger die aktuelle Situation, sondern vor allem die ökonomische Konsistenz des gesamten Annahmekranzes von Bedeutung. Die Niedrigzinsphase hat die Erträge der Riester-Verträge zuletzt gedrückt. Das Niedrigzinsumfeld der letzten Jahre darf jedoch nicht den Blick auf realistische Annahmen für die langfristige Rendite von Altersvorsorgeprodukten verstellen. Seit 2022 sind die Zinsen wieder deutlich gestiegen. Die Annahme eines nominalen Zinssatzes von 4 Prozent ist mit Annahmen anderer langfristiger Modellrechnungen vergleichbar und auch vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung als sachgerecht einzustufen.

15. Mit welcher Entwicklung der internen Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet die Bundesregierung nach aktuellen Berechnungen langfristig?

Berechnungen zur Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund erstellt. Die interne Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung liegt nach den aktuellsten Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Jahr 2024 für die derzeitigen Rentenzugänge bei etwa drei Prozent.

16. Sind vor diesem Hintergrund (vgl. Frage 15) aus Sicht der Bundesregierung anstelle einer Riester-geförderten privaten Altersvorsorge freiwillige zusätzliche Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung (www.mdr.de/ratgeber/finanzen/rente-aufstocken-beitraege-100.html) oder ein steuerlich nichtgeförderter Sparplan in einen MSCI World-ETF (ETF = Exchange Traded Fund; www.test.de/MSCI-World-Index-5886867-0/) vorzuziehen, und wenn ja, inwiefern?

17. Wie sieht die Bundesregierung ihre eigene Rolle bei der Riester-Rente angesichts der anhaltenden Probleme bei der Riester-Rente, wie z. B. der hohen Kostenquote von durchschnittlich 24 Prozent (www.finanzwend.e.de/themen/verbraucherschutz/riester-rente/riester-viel-gebuehren-wenig-rente) und der geringen Renditeerwartung von unter 2 Prozent?
18. Wie sieht die Bundesregierung die Zukunft der Riester-Rente, wenn sie nicht gestoppt wird, und welche Regelungsbereiche sollen ggf. neu geregelt werden?
19. Welches Garantieniveau hält die Bundesregierung mit Blick auf eine Balance zwischen Renditechancen und Sicherheit bei der Riester-Rente für angemessen (bitte angestrebtes Garantieniveau in Prozent angeben)?

Die Fragen 16 bis 19 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant eine grundlegende Reform der geförderten privaten Altersvorsorge. Die Reform soll sich dabei eng an den Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der von der Bundesregierung eingesetzten Fokusgruppe private Altersvorsorge orientieren. Die Empfehlungen greifen die Kritikpunkte an den derzeitigen Produkten auf.

Die Bundesregierung wird den von der Fokusgruppe private Altersvorsorge gemachten Vorschlag eines förderfähigen, zertifizierten Altersvorsorgedepots, das in Fonds oder andere geeignete Anlageklassen ohne Beitragserhaltungsgarantie investiert werden kann, umsetzen. Auch Produkte mit Garantien sollen weiterhin angeboten werden können. Die Garantien können aber zukünftig abgesenkt sein, um renditestärkere Kapitalanlagen zu ermöglichen. Insgesamt sollen sich die förderfähigen Produkte durch ein leicht verständliches Design, hohe Produktqualität, niedrige Kosten und hohe Transparenz (Vergleichsplattform, Zertifizierung) auszeichnen. Um den Produktwettbewerb zu stärken, sollte der Wechsel zwischen Produkten jederzeit und bei keinen oder geringen Kosten möglich sein.

Bestehende Riester-Verträge genießen Bestandsschutz und können von Verbesserungen profitieren, wenn dies die Anbieter und Altersvorsorgende einvernehmlich vereinbaren.

20. Wird die Bundesregierung im Interesse von mehr Transparenz dafür Sorge tragen, dass die Angaben zur Riester-Rente im Rentenversicherungsbericht und im Alterssicherungsbericht um Angaben zu den tatsächlichen durchschnittlichen Kosten und Renditen der Riester-Verträge sowie zu den Kosten für den Fiskus durch Zulagen und Steuervorteile ergänzt werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Berichtspflichten der Bundesregierung sind bezüglich des Rentenversicherungsberichts in § 154 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VI) und bezüglich des Alterssicherungsberichts in § 154 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VI) gesetzlich vorgegeben. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird im Alterssicherungsbericht unter anderem über die Höhe der Zulagen und den Umfang der Nutzung des Sonderausgabenabzugs berichtet. Auch die Summe der gesamten staatlichen Förderung aus Zulagen und Steuervorteilen wird im Alterssicherungsbericht der Bundesregierung ausgewiesen. Die entsprechenden Werte werden zudem jährlich in der Statistik zur Riester-Förderung durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht (siehe auch die Antwort zu Frage 7).

Die Kosten und Renditen von Riester-Verträgen sind nicht Bestandteil der oben genannten gesetzlichen Berichtspflichten der Bundesregierung. Gesetzlich vor-

geschrieben ist, dass die Höhe und Zusammensetzung der Kosten der einzelnen Riester-Verträge der verschiedenen Anbieter jedem Verbraucher vor Abschluss eines steuerlich geförderten Vertrags zur privaten Altersvorsorge in einem Produktinformationsblatt offengelegt wird. Neben Angaben zu den Kosten enthält das Produktinformationsblatt weitere relevante Informationen, insbesondere zu Leistungen, Garantien und Risiken der jeweiligen Verträge.

Die Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge wird im 29. Subventionsbericht des Bundes 2021 bis 2024 aufgeführt. Die Subventionswirkung ergibt sich aus dem Betrag, um den die Zulage die Entlastung durch den vollen Sonderausgabenabzug der Sparleistung übersteigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.